

Satzung des Vereins Mosaik Nürnberg (e.V.)

I. Name und Wesen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Mosaik Nürnberg (e.V.)"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg (Bayern).
3. Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
5. Der Verein ist unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen und politischen Parteien und steht über jeglichen nationalen Interessen.
6. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

II. Zielsetzung und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Hilfe und Unterstützung insbesondere für die in Nürnberg und Umgebung ansässigen Muslime bei der Ausübung ihrer Religion.
2. Abbau bestehender Vorurteile und Beseitigung von Missverständnissen gegenüber dem Islam durch Darstellung seiner Lehren in all seinen kulturellen, sozialen und geschichtlichen Facetten.
3. Die Verbesserung der Beziehung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen.
4. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
5. Das Organisieren von mehreren Veranstaltungen im Jahr, wie z.B. Seminare und Vorträge zur islamischen Bildung, Kennenlernveranstaltungen zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen oder Exkursionen für Kinder und Jugendliche. Die Veranstaltungen sollen insbesondere die Integration, den Dialog und die Religionsausübung fördern.
6. Die Informationsangebote für die nicht-muslimische Bevölkerung und gemeinsame Veranstaltungen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und eines friedlichen Miteinanders.
7. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, wie z.B. Flüchtlingen.

III. Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und aus dem Erlös von Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen aufgebracht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt keine politischen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu zahlen.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Grundsätze und die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Vorstand gerichtet, der über die Mitgliedsaufnahmen entscheidet.
3. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird erst nach Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist wirksam.
4. Schadet ein Mitglied dem Verein, so ist der Vorstand zur Aufkündigung seiner Mitgliedschaft berechtigt.
5. Andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Tode des Mitglieds oder mit der Auflösung des Vereins.
6. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitwirkt. Ein Ehrenmitglied besitzt jedoch kein Mitbestimmungsrecht oder Wahlrecht

V. Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und den Zahlungstermin entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Eventuelle Beitragsbefreiung bei Härtefällen und alle weiteren Modalitäten werden vom Vorstand bestimmt.

VI. Vorstand

1. Ein Vorstand zur allgemeinen Geschäftsführung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, wobei ein ordentliches Mitglied den Vorsitz inne hat.
3. Jede dieser Personen des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt nach §26 BGB und hat danach die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile erhalten.
7. Der Vorstand soll mindesten alle 6 Monate zu einer Vorstandssitzung zusammentreten. Die Einladung zu diesen Vorstandssitzungen soll mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seine Vertreter erfolgen.

VII. Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen und geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe

Satzung - Mosaik

der Tagesordnung.

5. Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht zur Genehmigung der Mitgliederversammlung und Entlastung des Vorstands vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 1. Die Änderung der Satzung (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
 2. Die Auflösung des Vereins (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
 3. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 4. Haushalt
 5. Beiträge
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Der Vorstand hat bei jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung einen Protokollführer zu ernennen, der die Beschlüsse schriftlich festhält. Die Beschlüsse sind von allen anwesenden Mitgliedern, jedoch mindestens vom Vorstand, der jeweiligen Versammlung zu unterschreiben.

VIII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Islamic Relief Humanitäre Organisation in Deutschland e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.